

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: RR.2016.297

Entscheid vom 21. Dezember 2016

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Stephan Blättler, Vorsitz,
Andreas J. Keller und Roy Garré,
Gerichtsschreiberin Inga Leonova

Parteien

A., zurzeit im Gefängnis, vertreten durch Rechtsan-
walt Jacques Marti,

Beschwerdeführer

gegen

**BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, Fachbereich Ausliefe-
rung,**

Beschwerdegegner

Gegenstand

Auslieferung an Mazedonien

Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG)

Sachverhalt:

- A.** Am 8. Juli 2016 ersuchte das Justizministerium von Mazedonien die Schweiz um die Auslieferung von A. wegen Betäubungsmitteldelikten (act. 6.1, Auslieferungsersuchen vom 8. Juli 2016).

- B.** Das Bundesamt für Justiz (nachfolgend „BJ“) erliess am 11. August 2016 einen Auslieferungshaftbefehl und beauftragte die Staatsanwaltschaft Glarus (nachfolgend „StA Glarus“) mit der Verhaftung und Einvernahme von A. (act. 6.3). Gestützt darauf wurde A. am 26. September 2016 in Z. (GL) verhaftet (act. 6.4, Schreiben StA Glarus vom 27. September 2016). Anlässlich seiner Einvernahme gab er sinngemäss an, mit einer Auslieferung an Mazedonien nicht einverstanden zu sein (act. 6.4, Hafteröffnungsprotokoll vom 26. September 2016).

- C.** Rechtsanwalt Jacques Marti nahm mit Schreiben vom 6. Oktober 2016 zur Verhaftung und zum Auslieferungsersuchen Stellung und verlangte die Haftentlassung von A. (act. 6.7). Die Haftentlassung lehnte das BJ mit Schreiben vom 21. Oktober 2016 ab und erliess am 3. November 2016 den Auslieferungsentscheid (act. 6.10, 6.12).

- D.** Mit Eingabe vom 1. Dezember 2016 liess A. gegen den Auslieferungsentscheid bei der Beschwerdekammer Beschwerde erheben. Er beantragt, der Entscheid vom 3. November 2016 sei aufzuheben und die Auslieferung sei nicht zu bewilligen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates (act. 1).

- E.** Die Beschwerdeantwort des BJ vom 15. Dezember 2016 (recte: 7. Dezember 2016), worin die kostenfällige Abweisung der Beschwerde beantragt wird, wurde A. am 12. Dezember 2016 zur Kenntnis gebracht (act. 6, 7).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den folgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

- 1.1** Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Mazedonien sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAÜe; SR 0.353.1), dem beide Staaten beigetreten sind, sowie das zu diesem Übereinkommen am 15. Oktober 1975 ergangene erste Zusatzprotokoll (1. ZP; SR 0.353.11), das am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.353.12) und das am 10. November 2010 ergangene dritte Zusatzprotokoll (3. ZP; SR 0.353.13) massgebend.

Wo Übereinkommen und Zusatzprotokolle nichts anderes bestimmen, findet ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAÜe), namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 142 IV 250 E. 3 S. 255; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2008 24 E. 1.1 S. 26).

- 1.2** Gegen Auslieferungsentscheide des BJ kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 IRSG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG, Art. 50 Abs. 1 VwVG, Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR 173.71]).

Der Auslieferungsentscheid vom 3. November 2016 wurde am 1. Dezember 2016 – somit innerhalb der Beschwerdefrist – angefochten. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

2.

- 2.1** Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungsvoraussetzungen mit freier Kognition, befasst sich jedoch nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.1 vom 4. April 2016, E. 3; GLESS/SCHAFFNER, Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, Basel 2015, Art. 25 IRSG N. 45; vgl. BGE 132 II

81 E. 1.4 S. 84 zur altrechtlichen Verwaltungsgerichtsbeschwerde betreffend internationale Rechtshilfe in Strafsachen).

- 2.2** Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die urteilende Instanz sodann nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004, E. 5.2, mit weiteren Hinweisen).

3.

- 3.1** Der Beschwerdeführer rügt die Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdegegners im angefochtenen Auslieferungsentscheid vom 3. November 2016.

- 3.2** Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich folgende Prozessgeschichte:

Mit Urteil des Amtsgerichts Skopje vom 22. September 2015, welches am 3. Dezember 2015 in Rechtskraft erwuchs, wurde der Beschwerdeführer in einem Abwesenheitsverfahren wegen Widerhandlungen gegen das mazedonische Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt (act. 6.1, Rechtshilfeersuchen vom 22. Juni 2016, Urkunde 3a^ü). Am 18. April 2016 erliess die Ratspräsidentin des Strafrates der Abteilung für organisierte Kriminalität und Korruption des Amtsgerichts Skopje einen internationalen Haftbefehl. Dem Haftbefehl wurde der Beschluss der Ratspräsidentin vom 18. April 2016 beigelegt, wonach dem Beschwerdeführer die Wiederholung des Strafverfahrens gestattet und auf den Vollzug der ihm rechtskräftig auferlegten Freiheitsstrafe bis zur Fällung eines neuen Urteils verzichtet werde (act. 6.1, Erklärung und Haftbefehl vom 18. April 2016, Urkunde 3c^ü und 3d^ü). Aufgrund der Schwere der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Straftaten und der Tatsache, dass er den mazedonischen Behörden wiederholt nicht zur Verfügung stand, hat die Ratspräsidentin Fluchtgefahr bejaht und zur Sicherstellung seiner Anwesenheit im neuen Strafverfahren Haft angeordnet (act. 6.1, Beschluss vom 18. April 2016, Urkunde 3e^ü).

Gestützt auf den internationalen Haftbefehl einschliesslich des Beschlusses vom 18. April 2016 gelangte das mazedonische Justizministerium mit Auslieferungersuchen vom 8. Juli 2016 an die Schweiz, das beim Beschwerdegegner am 2. August 2016 einging (act. 6.1, Auslieferungersuchen vom 8. Juli 2016, Urkunde 3). Gestützt auf den Auslieferungsbefehl des Beschwerdegegners vom 11. August 2016 wurde der Beschwerdeführer am 26. September 2016 verhaftet (act. 6.2, 6.3, 6.4).

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2016 brachte der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner einen nicht amtlich übersetzten Entscheid des Amtsgerichts Kumanovo vom 31. Mai 2016 zur Kenntnis, mit welchem die fünfjährige Freiheitsstrafe ausgesetzt worden sei (act. 6.7, Entscheid des Amtsgerichts Kumanovo vom 31. Mai 2016). Am 7. Oktober 2016 fragte der Beschwerdegegner das mazedonische Justizministerium an, ob die ersuchende Behörde weiterhin die Auslieferung des Beschwerdeführers anbegehre (act. 6.8a). Nachdem die ersuchende Behörde auf dieses Schreiben nicht reagierte, ersuchte der Beschwerdegegner mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 erneut um eine Bestätigung in Bezug auf das Festhalten am Auslieferungsbegehren vom 8. Juli 2016 (act. 6.9). Mangels einer Reaktion seitens der mazedonischen Behörden erliess der Beschwerdegegner am 3. November 2016 den hier angefochtenen Auslieferungsentscheid (act. 6.12).

4.

- 4.1 Die Vertragsparteien des EAUE sind grundsätzlich verpflichtet, einander Personen auszuliefern, die von den Justizbehörden des ersuchenden Staates wegen strafbaren Handlungen verfolgt werden oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sichernden Massnahme gesucht werden (Art. 1 EAUE). Ausgeliefert wird wegen Handlungen, die sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden sichernden Massnahme im Höchstmass von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind (Art. 2 Ziff. 1 Satz 1 EAUE). Ist im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates eine Verurteilung zu einer Strafe erfolgt oder eine sichernde Massnahme angeordnet worden, so muss deren Mass mindestens vier Monate betragen (Art. 2 Ziff. 1 Satz 2 EAUE).

Dem Auslieferungsersuchen vom 8. Juli 2016 sowie den beigelegten Unterlagen ist zu entnehmen, der Beschwerdeführer habe im Mai 2009 mit drei weiteren Personen einem verdeckten Ermittler 60 Kilogramm Marihuana zum Preis von 450 Euro/kg zum Verkauf angeboten und habe ihm zum Nachweis der Qualität des Betäubungsmittels ein Muster übergeben. Wegen diesem Vorwurf wurde der Beschwerdeführer mit Urteil vom 22. September 2015 zu einer fünfjährigen Strafe verurteilt. Nachdem jedoch dem Beschwerdeführer mit Beschluss vom 18. April 2016 die Wiederholung des Strafverfahrens gestattet worden ist, rechtfertigt es sich, vorliegend die Anforderungen der Strafverfolgung i.S.v. Art. 2 Ziff. 1 Satz 1 EAUE zu prüfen.

Wer Betäubungsmittel unbefugt veräussert, in Verkehr bringt, besitzt oder aufbewahrt, handelt Art. 19 Abs. 1 lit. c und d des Bundesgesetzes über die

Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) zuwider. Der dem Beschwerdeführer vorgeworfene Sachverhalt könnte prima facie unter den Tatbestand Art. 19 Abs. 1 BetmG subsumiert werden, welcher eine Höchststrafe von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe als Sanktion vorsieht. Somit ist der Auslieferungsentscheid diesbezüglich nicht zu beanstanden.

- 4.2** Ein Beschuldigter hat grundsätzlich Anspruch darauf, in seiner Anwesenheit verurteilt zu werden (Art. 6 EMRK; Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 14 UNO-Pakt II; BGE 127 I 213 E. 3a). Dieses Recht ist jedoch nicht absolut: Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Bundesgerichts sind Abwesenheitsverfahren zulässig, sofern der in Abwesenheit Verurteilte nachträglich (grundsätzlich auch nach Eintritt der Vollstreckungsverjährung) verlangen kann, dass ein Gericht, nachdem es ihn zur Sache angehört hat, nochmals überprüft, ob die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen begründet sind (vgl. EGMR i.S. Kounov gegen Bulgarien vom 23. Mai 2006, Nr. 24379/02, Ziff. 41 f. m.w.H.; BGE 127 I 213 E.3a S. 215; 126 I 36 E. 1a S. 39). Das Recht, eine Neuurteilung zu verlangen, besteht jedoch nicht uneingeschränkt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_268/2011 vom 19. Juli 2011, E. 1.1 mit Verweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte i.S. Sejdic gegen Italien vom 1. März 2006, Recueil CourEDH 2006-II S. 201, Ziff. 81 ff. m.w.H.).

Die Verurteilung des Beschwerdeführers zur fünfjährigen Freiheitsstrafe erfolgte zwar in einem Abwesenheitsverfahren. Indes wurden dem Beschwerdeführer die Mindestrechte der Verteidigung gewährt, insbesondere durfte er am 28. März 2016 die Gründe, weshalb das Verfahren seiner Ansicht nach wiederholt werden musste, dem Gericht darlegen. Gestützt auf seine Ausführungen anlässlich dieser Anhörung wurde ihm die Wiederholung des Strafverfahrens mit Beschluss vom 18. April 2016 gestattet (act. 6.1, Beschluss vom 18. April 2016, Urkunde 3e^ü). Somit stellt das durchgeführte Abwesenheitsverfahren keinen Umstand dar, weshalb der vorliegende Auslieferungsentscheid aufzuheben wäre (vgl. Art. 37 Abs. 2 IRSG).

5.

- 5.1** Zur Begründung seiner Beschwerde bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, seiner Auslieferung stünde Art. 5 Abs. 1 lit. a IRSG entgegen. Zur Stütze seines Einwands reichte er einen in mazedonischer Sprache verfassten Entscheid des Amtsgerichts Kumanovo vom 31. Mai 2016 sowie dessen nicht amtliche Übersetzung ein. Gemäss den Ausführungen des Beschwerdeführers sei mit diesem Entscheid der Vollzug der fünfjährigen Freiheitsstrafe eingestellt worden. Das Urteil des Amtsgerichts Kumanovo vom

31. Mai 2016 stehe mit dem Urteil vom 3. Dezember 2015 (recte: 22. September 2015) im direkten Zusammenhang und gehe dem Haftbefehl vom 18. April 2016 vor. Der Beschwerdegegner habe sich lediglich auf den Haftbefehl vom 18. April 2016 gestützt und habe weitere Abklärungen unterlassen. Dieses Vorgehen sei widerrechtlich und verstosse gegen Art. 5 Abs. 1 lit. a IRSG, wonach einem Gesuch nicht entsprochen werde, wenn ein Richter eines Staates auf die Sanktion verzichte (act. 1, 1.5, 1.6).

- 5.2** Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers stellt das von ihm ins Recht gelegte Urteil des Amtsgerichts Kumanovo vom 31. Mai 2016 kein Auslieferungshindernis dar. Zum einen wurde die Wiederholung des Strafverfahrens und die Aussetzung der Strafvollstreckung bis zum Ergehen eines neuen Urteils bereits mit Beschluss vom 18. April 2016 gewährt. Dieser Beschluss lag sowohl dem Haftbefehl vom 18. April 2016 als auch dem Auslieferungersuchen vom 8. Juli 2016, beide des Amtsgerichts Skopje, zugrunde (act. 6.1, Haftbefehl vom 18. April 2016, Urkunde 3c^ü und 3d^ü). Zudem ist der nicht amtlichen Übersetzung des Entscheids vom 31. Mai 2016 zu entnehmen, dass es sich beim Amtsgericht Kumanovo um die für die Durchführung von Sanktionen zuständige Instanz handelt (act. 1.5). Damit ist davon auszugehen, dass der nicht amtlich übersetzte Entscheid vom 31. Mai 2016 lediglich einen Folgeentscheid des Beschlusses vom 18. April 2016 darstellt.
- 5.3** Zum anderen stellt sich die Frage, ob sich der Beschwerdeführer in Anbetracht der konkreten Konstellation überhaupt auf Art. 5 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 IRSG berufen kann.

Einem Ersuchen wird unter anderem nicht entsprochen, wenn der Richter des Tatortstaates auf eine Sanktion verzichtet oder einstweilen von ihr abgesehen hat (Art. 5 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und 2 IRSG). In diesen Fällen erfolgt ein Schuldspruch ohne eine vollziehbare Sanktion. Einen Verzicht auf eine Sanktion kennt das schweizerische Recht (vgl. bspw. Art. 52 bis 54 StGB), wohingegen das einstweilige Absehen von Sanktionen unserem Strafrechtssystem fremd ist (FIOLKA, Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, Basel 2015, Art. 5 IRSG N. 54 ff.). Art. 5 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 IRSG bezweckt die Verhinderung einer Auslieferung zum Zwecke der Vollstreckung einer Sanktion, auf deren Vollzug der Richter verzichtet hat. Im vorliegenden Fall wurde die Haft gerade nicht zum Zwecke des Vollzugs der fünfjährigen Freiheitsstrafe erlassen, sondern bezweckt die Sicherstellung der Anwesenheit des Beschwerdeführers im Wiederholungsverfahren (act. 6.1, Beschluss vom 18. April 2016, Urkunde 3e^ü). Aus diesem Grund gelangt Art. 5 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 IRSG vorliegend nicht zur Anwendung.

5.4 Im Übrigen geht aus den vorliegenden Akten hervor, dass der Beschwerdegegner vom Urteil des Amtsgerichts Kumanovo erst am 7. Oktober 2016 Kenntnis erlangt hat und die mazedonischen Behörden gleichentags per Fax, mit der Überschrift „dringend“, angefragt hat, ob diese am Auslieferungsersuchen festhalte (act. 6.7, 6.8). Mangels einer Rückmeldung hat der Beschwerdegegner mit seinem Schreiben vom 20. Oktober 2016, mithin rund zwei Wochen später, das mazedonischen Justizministerium erneut um eine Bestätigung ersucht (act. 6.9). Somit ist entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdegegner nach der Kenntnismahme lange gezögert haben soll. Dass die mazedonischen Behörden nicht geantwortet haben, ist zwar bedauerlich, aber aufgrund der fehlenden Rückmeldung durfte der Beschwerdegegner im Sinne seiner beiden Schreiben von einem Festhalten am Auslieferungsersuchen ausgehen. Ein längeres Zuwarten wäre unter dem Gesichtspunkt des Beschleunigungsgebotes problematisch gewesen (vgl. Art. 17a Abs. 1 IRSG).

6.

6.1 Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, er dürfe in der Untersuchungshaft (recte: Auslieferungshaft) seine beiden Töchter nicht sehen und seiner Tätigkeit als Unternehmer nicht nachgehen (act. 1, S. 3). Obwohl daraus keine echten Rechtsbegehren abgeleitet werden können, kann Folgendes festgehalten werden.

6.2 Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens (Art. 8 Ziff. 1 EMRK). Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer (Art. 8 Ziff. 2 EMRK). In Auslieferungsfällen, in denen Art. 8 EMRK angerufen wurde, hat sich die Europäische Kommission für Menschenrechte bisher auf Ziff. 2 dieser Bestimmung berufen und befunden, dass der Eingriff in das Recht auf Schutz der Familie als Massnahme zur Bekämpfung des Verbrechens gerechtfertigt sei (BGE 120 Ib 120 E. 3d S. 128; 117 Ib 210 E. 3.b.cc S. 215 f. m.w.H.; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2009.234 vom 11. Februar 2010, E. 10.2). Gemäss ständiger, restriktiver Rechtsprechung kann Art. 8 EMRK einer Auslieferung nur ausnahmsweise bei aussergewöhnlichen familiären Verhältnissen entgegenstehen (BGE 129 II 100 E. 3.5 m.w.H.; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2014.229 vom 14. Januar 2015, E. 6; RR.2011.212 vom 20. Oktober 2011, E. 3.1; RR.2009.234 vom 11. Februar 2010, E. 10.2).

- 6.3** Aussergewöhnliche familiäre Verhältnisse, welche nach den in erwähnten Grundsätzen einer Auslieferung ausnahmsweise entgegenstehen könnten, werden vom Beschwerdeführer keine geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Zudem werden in der Beschwerde weder das Alter noch der Aufenthaltsort seiner beiden Töchter erwähnt. Eine Einschränkung des Familienlebens kann sowenig wie in jedem anderen Straffall vermieden werden, in welchem Untersuchungshaft angeordnet wird bzw. eine freiheitsentziehende Sanktion zu verhängen ist. Dasselbe gilt umso mehr in Bezug auf die nachteiligen Auswirkungen der Auslieferungshaft auf sein Geschäftsleben. Die diesbezügliche Rüge erweist sich somit als unbegründet.
- 6.4** Andere Auslieferungshindernisse werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Die Auslieferung des Beschwerdeführer an Mazedonien ist zulässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.
- 7.** Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) i.V.m. Art. 63 Abs. 5 VwVG zur Anwendung. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 3'000.-- festzusetzen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

Bellinzona, 21. Dezember 2016

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Jacques Marti
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).